

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Reiseverkehr

## § 1 Anmeldung, Bestätigung, Anzahlung

1. Die Anmeldung zu unseren Reisen kann in Schriftform, in elektronischer Form oder mündlich bzw. fernmündlich erfolgen.
2. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen Bestätigung durch Steger Touristik zustande, es sei denn, die Parteien hätten etwas Abweichendes vereinbart. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss soll Steger Touristik dem Buchenden eine vollständige, schriftliche Reisebestätigung überlassen. Sollte es sich um eine kurzfristige Buchung weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn handeln, muss keine schriftliche Reisebestätigung überlassen werden.
3. Bei telefonischen Reservierungen mehr als 10 Tage vor Reisebeginn überlässt Steger Touristik im Anschluss ein Buchungsformular mit diesen Reisebedingungen. Übersendet der Kunde dieses Buchungsformular vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet innerhalb einer genannten Frist an Steger Touristik, so kommt der Reisevertrag durch die Buchungsbestätigung von Steger Touristik zu 2. zustande.
4. Telefonische Buchungen, welche kürzer als 10 Tage vor Reisebeginn erfolgen, sind für den Kunden verbindlich und führen durch die telefonische Bestätigung zum Abschluss des verbindlichen Reisevertrages.
5. Werden auf dem Anmeldeformular mehrere Personen angemeldet (Familien oder Gruppenreise), so haftet der Unterschreibende mit seiner Unterschrift auch für alle weiteren aufgeführten Personen.
6. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von Reservierungsauftrag ab, so wird der Reisevertrag begründet, wenn der Besteller binnen 7 Tagen nach Zugang die Annahme schriftlich oder in elektronischer Form erklärt.

## § 2 Bezahlung

1. Mit der Reisebestätigung erhält der Kunde einen Sicherungsschein im Sinne des § 651 k BGB (Sicherungsschein zur Kundengeldabsicherung bei Insolvenz des Reiseveranstalters). Nach Abschluss des Reisevertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises pro Person fällig. Diese wird überwiesen auf eines der in der Reisebestätigung aufgeführten Konten und ist nur gegen Aushändigung im Sinne des § 651 k Abs.3 BGB zu leisten. Der genannte Prozentsatz bezieht sich auf den Reisepreis pro Person und darf 250,- € nicht übersteigen. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Der restliche Reisepreis ist – sofern nichts anderes vereinbart wurde – 14 Tage vor Reisebeginn fällig.

## § 3 Tagesfahrten

1. Tagesfahrten, bei denen lediglich die Beförderung durch Steger Touristik erbracht wird, können bis 14 Tage vor Beginn storniert werden. Nach diesem Termin ist eine Stornierung nicht mehr möglich. Der Kunde hat den vollen Preis zu zahlen, sofern nicht die Tagesfahrt trotz Stornierung im Anschluss ausgebaut ist. Der Kunde trägt dafür die Beweislast.

## § 4 Leistungen; Änderungen

1. Die Leistungen der Steger Touristik richten sich grundsätzlich nach dem Reisevertrag und ergeben sich auch der Reisebeschreibung sowie aus der Anmeldung und Reisebestätigung.
2. Steger Touristik ist nach Zustandekommen des Reisevertrages berechtigt, Änderungen des Leistungsinhaltes vorzunehmen, wenn die Umstände, die eine entsprechende Leistungsänderung erforderlich machen, außerhalb der Verantwortungs- und Risikosphäre Steger Touristik liegen oder wenn sie nur unerheblich und dem Kunden zumutbar sind. Etwaige Leistungsänderungen sind dem Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung durch Steger Touristik mitzuteilen.
3. Steger Touristik behält sich vor, nach Vertragsabschluss die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, oder einer Änderung der für die Reise betreffenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Änderung auf die Leistungen pro Person auswirken.

Im Fall einer nachträglichen Preisänderung oder einer Änderung der Reiseleistungen wird der Kunde spätestens 21 Tage vor Reiseantritt in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung ab dem 20. Tag vor Reisebeginn ist nicht mehr möglich. Bei Preisänderungen über 5% oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder der Kunde kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn diese von Steger Touristik im Programm ohne Mehrpreis angeboten wird. Diese Rechte hat der Kunde unverzüglich nach der Erklärung über eine Preiserhöhung oder Änderung der Reiseleistungen Steger Touristik gegenüber geltend zu machen.

## § 5 Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

1. Ein Rücktritt von der Reise ist jederzeit formfrei möglich. Der Kunde hat jedoch im Zweifel den Zugang der Rücktrittserklärung bei Steger Touristik nachzuweisen. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er nicht zur Reise an, so ist Touristik Steger angemessen zu entschädigen. Anstelle der konkreten Berechnung der Rücktrittsentschädigung ist Steger Touristik berechtigt folgende pauschalierte Stornoentschädigung (mindestens 40 €) geltend machen:

-bis zum 45. Tag vor Reiseantritt 40,- € Bearbeitungsgebühr pro Person.

-vom 44. -15. Tag vor Reiseantritt:50 % des Reisepreises

-vom 14. – 07. Tag vor Reiseantritt:90 % des Reisepreises

- ab 6. Tag oder bei Nichtantritt:100 % des Reisepreises.

Opferkarten und vergleichbar andere Eintrittskarten und Leistungen, die bezahlt sind und nicht zurückgegeben werden können sind in jedem Falle zu 100% zu bezahlen. Die Stornoentschädigung berechnet sich aus dem Endpreis je angemeldetem Reiseteilnehmer. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung. Die pauschalierte Stornoentschädigung ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs ermittelt worden. Der Nachweis, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, bleibt dem Reisenden vorbehalten.

2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu obigen Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Steger Touristik ist berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 15,-€ zu verlangen.
4. Bis zum Reisbeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Steger Touristik kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt, oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er und der Reisende Steger Touristik gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten, wofür grundsätzlich 15,- € Bearbeitungsgebühr entstehen.
5. Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, bemühen sich Steger Touristik bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## § 6 Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

In folgenden Fällen kann Steger Touristik vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Vertrag kündigen:

1. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem

Maße vertragswidrig verhält, das die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, abzüglich des Wertes der ersparten Aufwendungen. 2. Bei Nichterreichen der im Programm und in der Beschreibung festgelegten Mindest-Teilnehmerzahl. In jedem Fall ist Steger Touristik verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten, spätestens 21 Tage vor Reisebeginn. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Wurde eine

Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen, oder war sie im Reisepreis eingeschlossen, so ist der Kunde verpflichtet, die Police unverzüglich an Steger Touristik zurückzusenden. Ansonsten wird der Kunde mit den entstehenden Kosten belastet, bzw. Rückerstattungen können nicht vorgenommen werden.

3. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl Steger Touristik als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Steger Touristik für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Steger Touristik ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückreise umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last

## § 7 Gewährleistungsansprüche und Abhilfe

1. Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels, bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.
2. Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reisemängel bei dem Reiseleiter bzw. Omnibusfahrer, oder direkt beim Reiseveranstalter anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.
3. Ist die Reise mangelhaft und leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb der von dem Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen fordern. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilferechtfertigt.
4. Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird, oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Dies gilt entsprechend, wenn dem Reisenden infolge eines Mangels aus wichtigem und dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zumutbar ist
5. Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtreisepreis und der Wert vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich. Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag umfasst, so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.
6. Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten.

## § 8 Haftung

1. Steger Touristik haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise.
2. Steger Touristik haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt, sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen, sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen.
3. Die Regelungen über die Rückbeförderung bleiben unberührt.
4. Die Haftung des Reiseveranstalters bei vertraglichen oder deliktischen Schadensersatzansprüchen wegen Schäden, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die Haftung je betrieblinem Reisenden ist begrenzt auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Mietpreis, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Ergibt sich aus rechtlichen Regelungen jedoch zwingend ein weiter gehender Anspruch des Reisenden, so bleiben diese Ansprüche von der vorstehenden Haftungsbegrenzung unberührt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.
5. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Auftraggeber auf dieses Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

## § 9 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende eine genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Ansprüche des Reisenden wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in zwei Jahren nach dem vertraglich vorgesehenen Reisende. Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reisende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

## § 10 Pass, Visa und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

1. Der Reiseveranstalter weist auf Pass-, Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche in dem von ihm herausgegebenen Jahresprogramm, oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderung, insbesondere vor Vertragsabschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland und für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten. Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Reisende die persönlichen Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der Reiseveranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat. Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen.

## § 11 Gerichtsstand

1. Der Auftraggeber kann den Veranstalter an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Veranstalters gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Veranstalters maßgeblich.

## § 12 Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

1. Die Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.